

Antrag

der Abgeordneten Ing.Eichinger und Feurer

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamten-
gehaltsordnung 1976, LT-664/G-3/5

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt ge-
ändert:

1. Die Ziffern 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Z.6 und 7. Die Ziffern 3 bis 5 (neu)
lauten:

„3. Im § 17 Abs.2 wird die Aufzählung „W1, W2, W3“ durch folgende Aufzählung er-
setzt:

‘E1, E2a, E2b’.

4. Im § 19 Abs.2 lit.a wird der Ausdruck ‘W1’ durch folgenden Ausdruck ersetzt:

‘E1’.

5. Im § 20 Abs.1 wird nach dem Wort „Gemeindebeamten“ folgende Wortfolge ein-
gefügt:

‘mit Ausnahme des Gemeindewachdienstes’“.

2. Z.6 (neu) lautet:

„6. § 27 entfällt; die §§ 24 bis 26 lauten:

§ 24

Anwendungsbereich

- (1) Auf die Gemeindebeamten des Gemeindevachdienstes - im folgenden Gemeindevachebeamte genannt - finden die Bestimmungen des Abschnittes I soweit Anwendung, als nicht in diesem Abschnitt etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Auf die Dienstbezüge der Gemeindevachebeamten finden die für den Exekutivdienst nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr.333 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997, und dem Gehaltsgesetze 1956, BGBl.Nr.54 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997, geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 25

Funktionsdienstposten

- (1) Die Funktionsdienstposten der Gemeindevachebeamten sind vom Gemeinderat festzulegen und in jeder Verwendungsgruppe einer Funktionsgruppe zuzuordnen.
- (2) Für die Zuordnung zu den Funktionsgruppen gelten § 143 sowie die in der Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr.333 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997, angeführten Richtverwendungen sinngemäß.

§ 26

Nebengebühren

Für Nebengebühren gelten die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr.54 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997, sinngemäß.“

3. In der Z.7 (neu) werden dem Abs.2 folgende Abs.3 bis 6 angefügt:

- „(3) Die 20. Übergangsbestimmungen zur GBGO-Novelle LGBl.2440-34 sind auf Gemeindegewachebeamte der Verwendungsgruppen W1 und W2 nicht anzuwenden. Die aufgrund der 20. Übergangsbestimmungen zur GBGO-Novelle, LGBl.2440-34, ausgestellten Bescheide für Gemeindegewachebeamte verlieren ihre Wirkung. Die Gemeindegewachebeamten werden entsprechend den Abs.4 bis 6 in das nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr.333 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997 und dem Gehaltsgesetz 1956, BGBl.Nr.54 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997, für den Exekutivdienst vorgesehene Gehaltsschema übergeleitet.
- (4) Die Gemeindegewachebeamten des Dienststandes werden mit 1. Jänner 1998 durch Bescheid des Bürgermeisters in die Verwendungsgruppen E1, E2a, und E2b übergeleitet.
- (5) Für die Überleitung und die Bestimmung der besoldungsrechtlichen Stellung des übergeleiteten Gemeindegewachebeamten gelten die §§ 146 und 147 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr.54 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997, sinngemäß.
- (6) Eine allfällige Personalzulage gemäß § 46 Abs.7 und 8 GBDO wird durch eine Funktionszulage gemäß § 74 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr.54 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997 ersetzt. Ist die Funktionszulage geringer als die Personalzulage zum 31. Dezember 1997, so gebührt eine nach Maßgabe des Erreichens einer höheren Funktionszulage einzuziehende Ausgleichszulage auf die bisherige Personalzulage.“

4. Artikel II lautet:

„Artikel II

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft.
- (2) Verordnungen und Bescheide, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, sind rückwirkend mit 1. Jänner 1998 in Kraft zu setzen.“